

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

WEG kann vertragswidrige Nutzung eines Mieters unterbinden

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat gegen den Mieter einer Wohnung, der mit seiner Nutzung der Räumlichkeiten gegen die vertragliche Gebrauchsregelung verstößt, einen direkten Unterlassungsanspruch.

Der Sondereigentümer der Wohnung muss nicht vorher aufgefordert werden, die vertragswidrige Nutzung zu unterbinden.

Das hat der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung vom 25. Oktober 2019 entschieden und damit eine strittige Frage beantwortet.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter Räumlichkeiten als Eisdiele genutzt, obwohl in der Teilungserklärung die Zweckbestimmung als Laden vereinbart war.